



Konzept Kooperativer Hort

als eigene Bildungsinstitution

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzlicher Anspruch.....	3
2. Erwartungen und Anforderungen an den Kooperativen Hort.....	4
a) Perspektive der Eltern.....	5
b) Perspektive Junger Experten und Kinder, die zurzeit das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.....	5
c) Perspektive Hortmitarbeiter.....	6
d) Perspektive der Lehrkräfte.....	6
e) Perspektive des Schulträgers und Trägers der Kindertagesstätten.....	6
3. Ausgangslage Kindertagesstätten.....	7
4. Ausgangslage Schulen.....	8
5. Hort + Schule = Bildungshaus.....	9
6. Räumliche Anforderungen bei Einführung des Kooperativen Hortes.....	10
7. Pädagogisches Konzept.....	10
8. Die Ganztagsgestaltung.....	11
9. Finanzhilfe und Kapitalisierung.....	13
10. Einbindung von Vereinen und externen Partnern sowie Schulsozialarbeit als Kooperationspartner.....	14
11. Stützung des Systems „Kooperativer Hort“ durch die Stadt Neustadt a. Rbge.....	15
12. Zeitliche Planung.....	15
13. Fazit.....	16

„Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind großzuziehen.“

Afrikanisches Sprichwort

In vergangenen Jahrhunderten änderte sich die Gesellschaft nur langsam. Werte wurden einfach übernommen: Von Generation zu Generation, über die Eltern und Großeltern, die Kirche, die Nachbarn, die Schule usw. Heute ist es anders. Mehr Freiheiten und mehr Wahlmöglichkeiten sind vorhanden und bedeuten auf der anderen Seite weniger Selbstverständliches, mehr Eigenverantwortung, mehr Notwendigkeit, sich selbst zu orientieren und zu entscheiden.

Es ist also schwieriger geworden, Kinder zu erziehen. Aber es ist nicht unmöglich. Werte fangen im Alltäglichen an, und auf dieser alltäglichen Ebene sind Werte weniger umstritten, als man denken könnte. Teilen, wenn man mehr hat – das ist Gerechtigkeit. Helfen, wenn jemand Hilfe braucht – Solidarität. Sich durchsetzen – dabei geht es um Mut und Zivilcourage. Aber auch einmal nachgeben – aus Respekt vor dem Nächsten.¹

Im Kern des Modellprojektes „Kooperativer Hort“ und dem hier vorgestellten Konzept der Stadt Neustadt a. Rbge. stehen die Familie und die Kinder. Familien werden heute in vielfältigen Konstellationen gelebt. Der Begriff „Familie“ hat sich grundlegend verändert und wird heute wie folgt definiert:

Familie ist, wo Menschen verschiedener Generationen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, füreinander einstehen und gegenseitig Fürsorge leisten.

Somit wird erkennbar, dass auch die verschiedenen Konstellationen in den vergangenen Jahren bis hin zu Patchwork, Stiefkindern oder auch Alleinerziehende das heutige Bild von Familie prägen.

Rasant hat sich in den letzten Jahren die Nachfrage zur Ganztagsbetreuung in den Schulen und Kindertagesstätten im Neustädter Land nach oben entwickelt. Mütter wollen bzw. müssen nach der Geburt eines Kindes früher wieder in den Beruf einsteigen.

Im Durchschnitt kehrten Mütter 19 Monate nach einer Geburt zwischen 2008 und 2010 in den Beruf zurück und arbeiteten 24 Wochenstunden. Mehr Mütter kehrten direkt nach Ablauf des Elterngeldes wieder in Vollzeitbeschäftigung zurück. Die gestiegene Müttererwerbstätigkeit ist, das zeigen Evaluationen, teilweise kausal auf den Ausbau des Betreuungsangebotes zurückzuführen.

¹ Aus: Biesinger, Albert und Schweitzer, Friedrich (Hrsg.): Bündnis für Erziehung. Unsere Verantwortung für gemeinsame Werte. Herder 2006, S.41-48.

Über die Hälfte aller Mütter wäre gerne bereits früher wieder erwerbstätig geworden oder hätte gerne in höherem Umfang gearbeitet, wenn sie geeignete Rahmenbedingungen gehabt hätten. Diese Trends sind unabhängig von der Familienform. Auch Alleinerziehende mit kleinen Kindern sind seit 2006 zunehmend erwerbstätig.²

Um eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie eine vernetzte Erziehung und Betreuung von Kindern zu ermöglichen, kann der Kooperative Hort eine folgerichtige und wertvolle neue Bildungsinstitution sein. Unter einem Dach soll das Nebeneinander der Horte, der sozialen und freien Angebote der Stadt (Schulsozialarbeit, Ferienpass, Prävention usw.) sowie die schulischen Aufgaben (Inklusion, Integration) bis hin zur frühen Jugendhilfe zusammengeführt werden. Weiter soll auch der wachsenden Nachfrage nach Ganztagesbetreuung vom 1. bis zum 10. Lebensjahr, auch innerhalb der Ferienzeiten, sicher und qualitativ gesteigert nachgekommen werden.

Bei den konzeptionellen Überlegungen steht das Kind im Mittelpunkt des Dreiecksverhältnisses Eltern - Schule - Kindertagesstätten. Die lineare Verzahnung soll den qualitativen Anspruch eines gemeinsamen Lehrens, Lernens sowie auch Lebens erfolgreich umsetzen.

Heute sind wir das Dorf: Eltern, Verwandte, Freundinnen und Freunde, Nachbarn, Lehrerinnen und Lehrer, das Personal der Kindertageseinrichtungen, Ärzte, der Verein oder die Jugendgruppe, das Personal an den Schulen und auch die Stadt Neustadt am Rübenberge.

1. Gesetzlicher Anspruch

Jedes Kind hat von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat jedes Kind einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch gilt grundsätzlich für den Besuch einer Vormittagsgruppe. Der Hort eröffnet für die Eltern keinen einklagbaren Rechtsanspruch.

In den Kindertagesstätten wird gem. § 2 Abs. 1 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) der Grundstein der Bildungsbiografie gelegt. Der Bildungsauftrag der Kindertagesstätten ist, die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken, sie in sozial verantwortliches Handeln einzuführen, ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern, die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern, den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen, die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander zu fördern.

Gemäß § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) soll die Schule im Anschluss an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf verschiedensten Grundlagen weiter ausbilden.

² Familienreport 2014: Leistungen, Wirkungen, Trends; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 47 - 49

Insbesondere im Rahmen des Elementar- und Primarbereiches (§§ 2 und 3 KiTaG; § 6 NSchG) werden die Grundlagen für die Lernentwicklung und das Lernverhalten aller Schülerinnen und Schüler geschaffen. Die Grundschule arbeitet dabei mit den Erziehungsberechtigten, den Kindertagesstätten und den weiterführenden Schulen zusammen.

Als weitere rechtliche Rahmenbedingungen sind der Niedersächsische Orientierungsplan³ nebst Handlungsempfehlungen⁴ sowie die Runderlasse des Niedersächsischen Kultusministeriums „Die Arbeit in der Grundschule“⁵ und „Die Arbeit in der Ganztagschule“⁶ zu nennen.

Insbesondere mit dem Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ wird noch einmal verdeutlicht (im Rahmen der Arbeitskonferenz am 05.12.2015 vorgestellt), dass als wesentlicher Schwerpunkt ein ganzheitliches Bildungsangebot zu schaffen ist. Auch hier steht das Kind im Mittelpunkt.

In der Arbeitskonferenz wurde titulierte, dass Schule und Hort insgesamt als ein Lebensraum zu verstehen sind. Hier fügen sich die Bildungsprozesse der Kindertagesstätte, die immer ganzheitlich verlaufen, sowie die der Grundschule, die systematisch zu den spezifischen Formen des Lernens in den Fächern führen, ein.

Der neue Lebensraum Kooperativer Hort soll sicherstellen, dass das ganzheitliche Lernen mit Entdecken, Abenteuer und auch dem klassischen Unterricht verbunden wird und so mit der entsprechenden Begeisterung gelernt und gelehrt werden kann.

Als weiterer Anspruch wurde gefordert, dass auch Kulturtechniken und Praxiswissen vermittelt werden, da der frühere automatische Transfer in den Familien zunehmend weniger funktioniert. Hier wurden genannt: Esskultur, Kochen sowie Mannschaftssportarten, die die Solidarität und Sozialisation fördern.

2. Erwartungen und Anforderungen an den Kooperativen Hort

Der Kooperative Hort soll insbesondere dafür Sorge tragen, dass sich Kinder geborgen, gewertschätzt und dadurch sicher fühlen.

In dem Modellprojekt zur informellen Bürgerbeteiligung am Beispiel des „Kooperativen Hortes“ wurden verschiedene Perspektiven betrachtet:

³ Niedersächsisches Kultusministerium: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich Niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder, 2005

⁴ Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan des MK „Sprachbildung und Sprachförderung“ (2011) und „Die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren“ (2012)

⁵ RdErl. d. MK v. 01.08.2012 – 32.2-81020 (SVBl. S. 404), geändert durch RdErl. d. MK v. 01.09.2015 – 22.02-81020 (SVBl. S. 399) – VORIS 22410

⁶ RdErl. d. MK v. 01.08.2014 – 34-81005 – VORIS 22410

a) Perspektive der Eltern

Die Eltern fordern sowohl ausreichend Familienzeit als auch eine bestmögliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein wesentlicher Kernpunkt dabei ist, dass eine sichere, weithin planbare Ferienbetreuung angeboten werden soll. Aber auch der Anspruch an qualifizierte Erzieherinnen und Erzieher sowie Pädagoginnen und Pädagogen wurde genannt, um eine nachhaltige Lern- und Lehratmosphäre zu schaffen.

Zum Thema Familienzeit wurde konkretisiert, dass die Kinder bei einem Ganztagsangebot nicht zu viele Nachmittage im Lebensraum Hort/Schule verbringen sollen. Ein weiterer Aspekt bei der Einführung eines Ganztages ist ein gesundes und gutes Mittagessen sowie eine entsprechende Hausaufgabenbetreuung. Hier sei eine Betreuung durch Lehrer sowie durch Hortpersonal erwünscht.

Grundsätzlich sei für die anzustrebende Familienzeit individueller Freiraum zu schaffen. Das bedeutet, es sollte auch die Möglichkeit geben, bei Bedarf die Kinder nachmittags aus dem entsprechenden Betreuungsangebot abzuholen und dieses somit dann nicht in Anspruch zu nehmen.

Die verlässliche Betreuung sollte mindestens in einer Kernzeit von 7:00 bis 17:00 Uhr erfolgen. Teilweise wurden aber auch Bedarfe bis zu 20:00 Uhr und darüber hinaus angemeldet.

b) Perspektive Junger Experten und Kinder, die zurzeit das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen

Die Hortkinder haben als verknüpfendes Element den Lebensraum Hort - Schule plastisch gestaltet. Vorherrschend waren in den vorgestellten Schul-Horträumen die Wünsche nach Angeboten zum Spiel, Sport und Bewegung wie auch Pflege und Umgang mit Tieren in den Schulen.

Aus diesen Modellen und der Vorstellung der Jungen Experten (ehemalige Hortkinder) war ersichtlich, dass eine gute Absprache zwischen Lehr- und Hortkräften zum Unterrichtsstoff und zu besonderen Problemen einzelner Kinder, um ein besseres Lernverhältnis zu schaffen eine weitere Kernforderung darstellt.

Darüber hinaus wurde als wesentlicher Aspekt einer Ganztagsbetreuung genannt, dass eine Unterstützung bei den Hausaufgaben erfolgt. Insbesondere die Freizeitphasen sollten nicht zu kurz kommen. Die Rhythmisierung und nicht die übliche Unterrichtsstudenten-tafel (zwei Stunden Unterricht mit anschließender Pause) entspricht den Wünschen der Kinder nach Entspannung und Bewegung.

Besonders die Jungen Experten, die in den weiterführenden Schulen den Ganztagsbetrieb besuchen, stellten heraus, dass für sie ein Ganztagsbetrieb durchaus sinnvoll und angemessen ist. Diese Aussage traf im Kern insbesondere die Hausaufgabenbetreuung, da dort eine sofortige Hilfestellung zur Verfügung steht.

c) Perspektive Hortmitarbeiter

Wichtige Frage bei Einführung eines Kooperativen Hortes in ein Ganztagschulsystem ist für die Hortmitarbeiter die Sicherung der Arbeitsplätze.

Es gibt eine hohe Anzahl an Teilzeitbeschäftigten. Da Hortmitarbeiter aber auch im Bereich des Kindergartens eingesetzt werden, umfasst die derzeitige Arbeitszeit durchaus den Vormittag, den Nachmittag bis hin in die Abendstunden. Eine Anpassung von Arbeitszeiten wird als unproblematisch eingestuft.

Darüber hinaus ist die Altersstruktur bei den über 105 städtischen Mitarbeitern so gelagert, dass in den nächsten 10 Jahren 20 % ausscheiden werden. Besonders problematisch ist hier der Fachkräftemangel zu nennen, der der ansteigenden Nachfrage zur Ganztagsbetreuung entgegen wirkt.

In den beiden Workshops, in denen Hortmitarbeiter mit Lehrkräften zusammengearbeitet haben, wurden als wesentliche Punkte das Miteinander sowie der „Umgang auf Augenhöhe“ herausgestellt. Hierzu wurden in den Workshops die Kernkompetenzen erarbeitet, die in den jeweiligen Ausbildungsgängen der Lehrkräfte und Hortmitarbeiter vermittelt werden und festgestellt, dass sowohl Lehrer als auch Hortmitarbeiter von dem jeweiligen Wissenstransfer profitieren.

Deckungsgleich wichtig ist auch hier als roter Leitfaden der gemeinsame Lebensraum. Bezüglich des Themas Abgrenzung zwischen Schule und Hort ist hier die Forderung gestellt worden, durchaus ein Miteinander zu pflegen, aber einen getrennten Raum für den Hort vorzusehen. Die übergreifende Nutzung von Räumen für Hausaufgabenbetreuung oder Werken und Basteln ist teilweise schon jetzt Praxis.

d) Perspektive der Lehrkräfte

Gemeinsamer Lebens- und Lernraum kann nur geschaffen werden, wenn alle unter einem Dach zusammengeführt werden. Hier ist der Begriff des „Bildungshauses“ generiert worden.

Als zweite Forderung wurde benannt, dass das sogenannte Stammklassenprinzip durch ein Kooperatives Hortmodell nicht aufgeweicht werden darf, so dass die Kinder die notwendige Orientierung bekommen und Freundschaften in den jeweiligen Klassen pflegen können.

Als Grundvoraussetzung und gemeinsamen Anknüpfungspunkt haben sowohl die Erzieherinnen und Erzieher als auch die Lehrerinnen und Lehrer die Basis eines gemeinsamen Konzeptes angedacht bzw. bereits weiterentwickelt und setzen schon jetzt die gewonnenen Erkenntnisse gemeinsam um.

e) Perspektive des Schulträgers und Trägers der Kindertagesstätten

Die Stadt Neustadt a. Rbge. will dazu beitragen, dass das Neustädter Land zum Familienland wird. Das bedeutet unter anderem, dass Einrichtungen zur Bildung und Betreuung vom Kleinkind bis zum Erwachsenen in hoher Qualität und angemessener Quantität bereitgestellt werden.

Wie eingangs beschrieben, besteht die geänderte Anforderung/Nachfrage nach gesellschaftlicher und staatlicher Betreuung von Kindern sowie die Forderung nach einem ganzheitlichen Bildungsangebot, insbesondere der qualitativen Steigerung von Bildung als ein wesentliches Anforderungsprofil an den Kooperativen Hort.

Darüber hinaus ist der Träger des Elementarbereiches und der Schulen zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und der entsprechenden Bedarfe an Ganztagsbetreuung angehalten. Dies betrifft die Schlüsselressourcen Raum und Personal. Im Rahmen der abnehmenden Schülerzahlen und ganz besonders unter dem Aspekt des erheblichen Fachkräftemangels, kommt es für die Stadt Neustadt am Rübenberge darauf an, mit den jetzt gegebenen Ressourcen die bestmögliche Bildung und Versorgung im Elementar- und Primarbereich zu erreichen.

Weiterer wesentlicher Punkt ist, für bildungsferne Familien, die sich nicht am informellen Bürgerbeteiligungsverfahren beteiligt haben, mitzudenken.

Darüber hinaus sind die baulichen Aspekte sowie der gefasste Grundsatzbeschluss, der zukünftig sieben Grundschulstandorte vorsieht, zu betrachten.

Als weiterer Gesichtspunkt wäre hier auch die finanzielle Entlastung der Eltern, die durchaus sinnvoll erscheint, zu nennen. Die jeweiligen Ganztagesangebote aus der Grundschule heraus sind kostenfrei für Eltern.

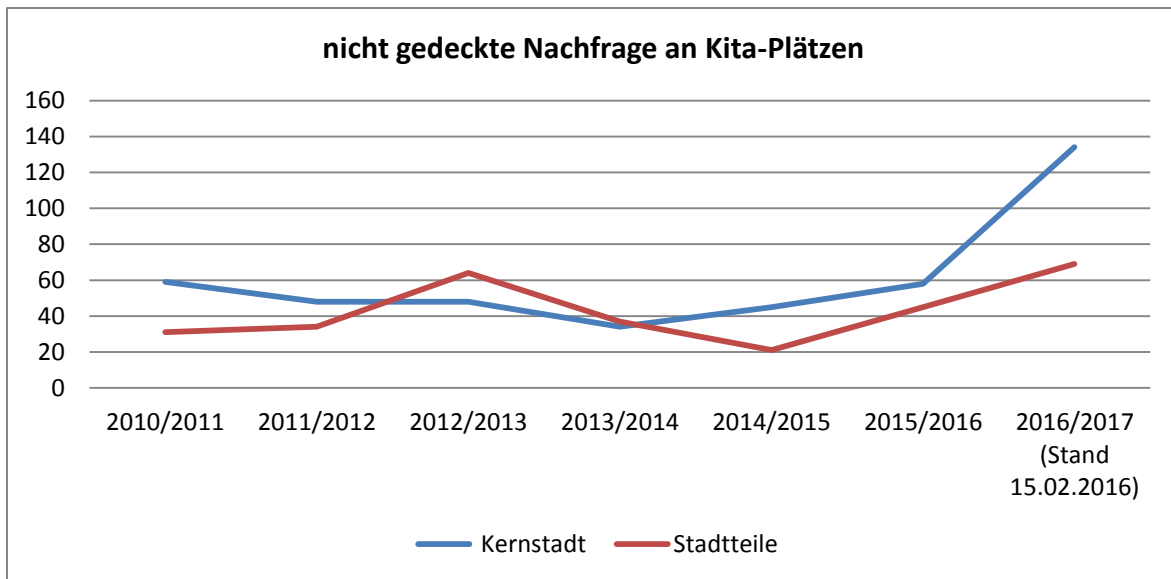
3. Ausgangslage Kindertagesstätten

Im Kindertagesstättenjahr 2015/2016 gibt es in der Stadt Neustadt a. Rbge. Hortgruppen mit insgesamt 420 Plätzen. Das entspricht einem Versorgungsgrad von ca. 27 %. 15 Gruppen befinden sich in freier Trägerschaft, 7 Hortgruppen werden von der Stadt Neustadt a. Rbge. betrieben. In der Regel befinden sich die Horträume im Gebäude der Schulen bzw. in den an die Schulen angrenzenden Kitas (ausgenommen: KLAX-Kita, Rosenhort und Hort des Kinder- und Jugendhauses Dyckerhoffstraße, Kita Mardorf/GS Schneeren).

Im Jahre 2007 verfügte die Stadt Neustadt a. Rbge. über lediglich 114 Hortplätze. Das entspricht einer Steigerung von ca. 240 % und ist nahezu identisch mit der Steigerung der Platzzahlen im Krippenbereich mit ca. 260 %.

Damit bestätigt sich die Annahme, dass mit fortschreitendem Krippenangebot, das überwiegend aus Ganztagsplätzen besteht, auch die Nachfrage nach Ganztagsplätzen im Kindergartenbereich und die Nachfrage nach einer Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich ansteigen wird.

Die gerade durchgeführten Anmeldungen für das Kindertagesstättenjahr 2016/2017 bestätigen diese Annahme. Zum Kindergartenjahr 2016/2017 ist ein „historisches“ Fehlen von insgesamt ca. 200 Betreuungsplätzen (davon 115 Kindergartenplätze, 35 Krippenplätze und rund 50 Hortplätze) zu verzeichnen.



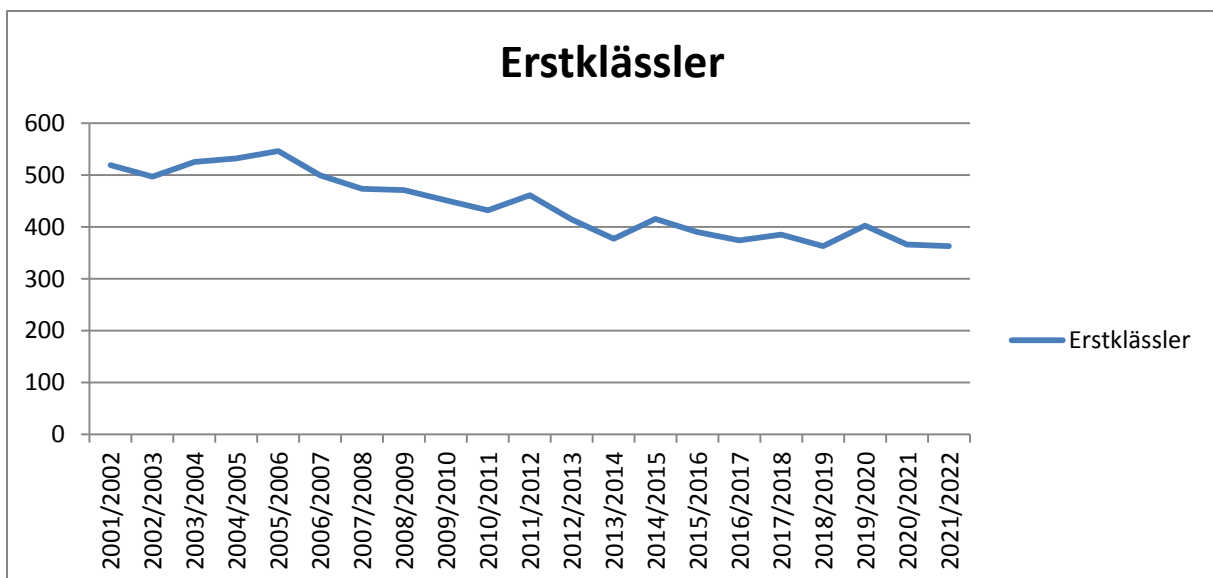
Bisher hat die Stadt Neustadt a. Rbge. die Nachfrage nach Hortplätzen entsprechend der Beschlusslage der Vorlagen 2011/178 und 2011/178/1 über die Einrichtung und Finanzierung von Hortgruppen bedient. Das Hortangebot ist kostenpflichtig und beinhaltet eine ganztägige Ferienbetreuung und ein Mittagessen.

4. Ausgangslage Schulen

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist Trägerin von 12 Halbtagsgrundschulen (3 in der Kernstadt, 9 in den Stadtteilen), 3 weiterführenden Schulen sowie einer Förderschule Lernen.

Im Schuljahr 2015/2016 werden im Primarbereich insgesamt 1.628 Schülerinnen und Schüler in 89 Klassen beschult.

Die derzeitige Prognose der Schulanfänger bis zum Schuljahr 2020/2021 weist starke Schwankungen auf, wie dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen ist:



Sinkende Schülerzahlen bedeuten, dass die Auslastung der räumlichen Kapazitäten der Schulen ebenfalls abnimmt. Im Rahmen der Inklusion wird der Raumbedarf etwas angehoben werden, da Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Bildung von Klassen doppelt gezählt werden. Gleiches gilt für Kinder, die in ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisiert sind und/oder über eine geringe oder keine schulische Grundbildung in ihrem Herkunftsland verfügen (Sprachlernklassen, Sprachförderklassen). Solche Doppelzählungen sind jedoch nicht prognostizierbar und daher eine noch unbekanntere Planungsgröße.

Am 20.11.2015 hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. den Beschluss gefasst, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. zukünftig anstrebt, die Primarversorgung durch mindestens zwei-zügige Grundschulen zu gewährleisten. Übergangsweise können die einzügigen Grundschulen weitergeführt werden, solange die Gesamtschülerzahl 60 innerhalb vierer aufeinanderfolgender Schuljahre nicht unterschritten wird.

5. Hort + Schule = Bildungshaus

In der Sitzung des Stadtelternrats Schulen am 14.01.2016 wurde durch den Vorsitzenden Herrn Ziegler formuliert, dass Bildung in der Stadt Neustadt a. Rbge. als der Rohstoff der Zukunft angesehen wird, den es zu erschließen und weiter auszubauen gilt.

Unter dem Aspekt der ganzheitlichen Bildung ist somit die Zusammenführung und enge Verzahnung von Schule und Hort ein zielführender Baustein zu den ersten Schritten in der Bildungsbiografie.

Als ein wesentlicher Bestandteil wurde der Lebensraum Schule und Hort unter einem gemeinsamen Dach „Bildungshaus“ titulierte. Hier verfügt die Stadt Neustadt a. Rbge. über ideale Voraussetzungen, da schon jetzt in den zukünftigen Bestandsschulen eine sehr enge räumliche Beziehung zwischen Hort und Schule besteht, d. h. unmittelbar zu Schulen sind auch Kindertagesstätten vor Ort etabliert (Campus Elementar-/Primarbereich):

Stadtteile

- GS Hagen/städt. Kita Hagen:

Die Hortgruppe verfügt über einen separaten Gruppenraum in der Schule.

- GS Mandelsloh/Helstorf/evangelische Kita Mandelsloh/städt. Kita Helstorf:

In Mandelsloh befinden sich die Horträume in einem Container auf dem Gelände der Kita. Der Container wird mittelfristig durch einen festen Bau ersetzt. Die Hortgruppen der Kita Helstorf werden beide in den Räumen der angrenzenden Schule betreut.

- GS Otternhagen/evangelische Kita Otternhagen:

Von den beiden Hortgruppen wird eine Gruppe in den Räumen der Kita und eine Gruppe in einem vorübergehend errichteten Container betreut. Perspektivisch sollen beide Hortgruppen in noch herzurichtenden Räumen in der Schule betreut werden.

Kernstadt

- Hans-Böckler-Schule/DRK-Hort:

Die Kinder der drei Hortgruppen werden in den Räumen der Schule betreut.

- Michael Ende Schule/Hortgruppen der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde:

Eine der drei Hortgruppen wird in den Räumen der nahe gelegenen Kita betreut, die Räume der beiden anderen Gruppen befinden sich in der Förderschule Ahnsförth, die sowohl an die Kita als auch an die Schule angrenzt.

- Stockhausenschule/Hortgruppe des kath. Familienzentrums:

Die Hortgruppe ist den Räumen der direkt angrenzenden Kita untergebracht.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. plant in den folgenden Jahren umfangreiche Baumaßnahmen in den mindestens zweizügigen Schulen, um die Vorgaben im Zusammenhang mit der eingeführten Inklusion bis zum Jahr 2024 umsetzen zu können. Es bietet sich an, diese Umbaumaßnahmen mit eventuell erforderlichen baulichen Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung des Kooperativen Hortes zusammenzulegen.

6. Räumliche Anforderungen bei Einführung des Kooperativen Hortes

Das Stammklassenprinzip der Schulen bleibt bestehen. Diese Räume können nach Absprache für Kleingruppenarbeit bzw. als Schularbeitenräume in der Nachmittagsbetreuung mitbenutzt werden.

Jede Hortgruppe hat einen Gruppenraum zur Verfügung. Diese Räume können nach Absprache für z. B. Kleingruppenarbeit von der Schule mitbenutzt werden. Die Räume sollten die Mindestgröße eines Klassenraumes (60 qm) haben, um sie flexibel nutzen zu können.

Es wird eine Mensa geschaffen, die auch multifunktional von Kindern der Kindertagesstätte und der Schule sowie den an der Einrichtung tätigen pädagogischen Kräften genutzt werden kann.

7. Pädagogisches Konzept

Es ist ein gemeinsames pädagogisches Konzept zwischen Hort und Schule zu erstellen, das individuell auf die jeweiligen Profile der Schulen und Kindertagesstätten abzustimmen ist.

Aus der Beteiligung der Pädagogen sind bereits verschiedene Varianten und Ideen vorhanden. Durch eine konzeptionelle Zusammenarbeit und Inanspruchnahme der Mitarbeiter des Hortes, z. B. im Rahmen des offenen dritten Tages (Kapitalisierungseffekte), wäre gem. Ganztagschulerlass die Schulleitung weisungsbefugt entsprechend der Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Auf der anderen Seite ist für die Mitarbeiter des Hortes ein Sitz im Schulvorstand vorzuhalten, um die nachhaltige Qualitätssicherung sicherzustellen. Insgesamt wäre auch hier der Forderung einer jährlichen verpflichtenden gemeinsamen Fortbildung nachzukommen.

Grundsätzlich ist die Schule als das führende System herauszustellen. Die Themen Gruppenstärkung, Wir-Gefühl, Sicherung der Arbeitsgesundheit, gegenseitige Entlastung sind positive Effekte, die gemeinsam vereinbart werden müssen. Eine Öffnung hin zu diesem Gewinn ist den Beteiligten zu wünschen.

Des Weiteren ist eine Unterstützung der Lehrer durch die Erzieher im Rahmen des differenzierten Unterrichtes nicht außer Acht zu lassen. So ist angedacht, den Unterricht parallel mit einem Lehrer und einem Erzieher auszugestalten. Als insgesamt arbeitsrechtlich problematisch einzustufen ist dabei die Konstellation der Weisungsbefugnis der Schulleitung. Inwieweit dabei schon jetzt der § 111 Abs. 2 NSchG „die Schulleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten Mitarbeiter des Schulträgers“ greift, ist bisher nicht kommentiert.

8. Die Ganztagsgestaltung

Orientiert an den gesetzlichen Rahmenvorgaben aus dem Schulgesetz und den Erfahrungen aus dem Beteiligungsverfahren, ist als erster Schritt die Elternbeteiligung an den Standorten zum Thema Ganztage/Kooperativer Hort zwingend erforderlich.

Es wurde bei den Projektphasen festgestellt, dass nicht nur bei den Eltern, sondern auch bei den Pädagogen, die Inhalte der gesetzlichen Regelungen zum Hort und zum Ganztage nicht bekannt sind oder vielfach anders interpretiert werden. Hier gilt es, zunächst eine Informationsoffensive zu starten, die die jetzigen generellen Voraussetzungen erläutert, um daraus weitere Verbesserungen für das Konzept Kooperativer Hort zu erarbeiten. Diese Informationen sollten stadtweit für die Klassen 1 und 2 sowie die Kindergärten/Krippen erfolgen. Danach würde eine entsprechende Abfrage erfolgen.

Als besonders kritischer Punkt ist die Forderung der Eltern nach Flexibilisierung mit freier Verfügbarkeit über die Kinder, insbesondere im Nachmittagsbereich, zu bewerten. Diese Forderung ist gegenläufig zu einer sinnvollen pädagogischen Betreuung, die auch Gruppenarbeit, Solidarität und Sozialisation fordert.

Insbesondere zum Maß der Flexibilität wäre gem. Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums „Die Arbeit in der Ganztage Schule“ die teilgebundene Ganztage Schule zu wählen, an denen die Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet sind und der dritte Tag als offenes Angebot mit dem Hort zu gestalten ist. Die restlichen zwei Tage sowie die Ferienbetreuung könnten entsprechend wiederum durch Hort ergänzt und gesichert werden. Darüber hinausgehender Bedarf wäre durch den Hort mit dem sogenannten Frühdienst (ab 7:00 Uhr) und dem Spätdienst (bis 17:00 Uhr) durchaus abdeckbar.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7:00 – 8:00 Uhr					
8:00 – 13:00 Uhr					
13:00 – 13:45 Uhr					
13:45 – 15:15 Uhr					
15.15 – 17:00 Uhr					

	Hort
	Ganztagschule

Gemäß Klassenbildungserlass erhalten Ganztagschulen sowie Förderschulen mit ganztägigem Unterricht für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an außerunterrichtlichen Aktivitäten teilnehmen, einen Zuschlag. Für den Fall, dass die Grundschulen Michael Ende Schule und Mandelsloh/Helstorf Ganztagschulen werden, würde sich die Lehrerversorgung bei Anwesenheit aller Schüler an drei Tagen in der Michael Ende Schule um 74,1 Lehrerstunden (~2,65 Stellen) bzw. inklusive der Förderschule Sprache sogar um 90,6 Lehrerstunden (~3,24 Stellen) erhöhen. Für die Grundschule Mandelsloh/Helstorf würde der Zuschlag 56,4 Lehrerstunden (~2,01 Stellen) betragen. Es besteht die Möglichkeit Lehrerstunden teilweise in ein Mittelkontingent (Budget) umwandeln zu lassen und damit außerschulische Fachkräfte im Ganztagsbereich zu beschäftigen. Diese Lehrerstunden werden weiterhin bei der Unterrichtsversorgung mitgezählt.

Gemäß 2.7 des Runderlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ gibt es die Möglichkeit, einen Zug ganztägig und einen Zug halbtägig zu führen, insbesondere, da zukünftig in der Stadt Neustadt a. Rbge. Schulen mindestens in Zweizügigkeit bestehen werden. Die Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass mindestens die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler für die Einführung des Ganztages ist. Dies setzt zum einen erheblichen Organisationsaufwand für die Gestaltung der Unterrichtstafel für Schule und Hort voraus und zum anderen wäre die Rhythmisierung des Unterrichtes mit Entspannungsphasen kaum möglich. Dem steht insbesondere der Klassenfrequenzrichtwert (26 Kinder pro Klasse) bei entsprechendem Wahlverhalten der Eltern entgegen. Hier ist zu befürchten, dass eine gesicherte Nachmittagsbetreuung nicht für die gesamte Nachfrage gewährleistet werden kann. Es empfiehlt sich aus diesen Gründen eine komplette Umstellung einer Schule auf den teilgebundenen Ganzttag.

Da die Stadt Neustadt a. Rbge. bisher über kein Ganztagsangebot im Primarbereich verfügt, entstünde somit zunächst eine Angebotsschule. Diese wäre frei anwählbar und könnte von Kindern aus dem ganzen Neustädter Land nach Anmeldung durch die Eltern besucht werden. Der Vorteil hierbei wäre, dass eine nachhaltige Qualitätssicherung durch Nachfrage erfolgt.

In der weiteren Zielvorstellung wäre es wünschenswert, eine Entlastung der Eltern in finanzieller Hinsicht zu erreichen. Durch den Kooperativen Hort ist dies ebenfalls erfüllt. In unserer Zielvorstellung sind nur noch die Früh- und/oder Spätdienste bzw. die zwei Tage ergänzen-

den Angebotes in die Gebühr für eine Hortbetreuung einzufügen. Wobei in den Ferien auch eine Wahlmöglichkeit zwischen ganztägiger Betreuung im Hort oder durch die freie Jugendarbeit der Stadt Neustadt a. Rbge. möglich sein könnte.

9. Finanzhilfe und Kapitalisierung

Bei der Finanzierung des Kooperativen Hortes ist auf einer Seite die Finanzhilfe (ca. 20 % der Personalkosten) zu betrachten und auf der anderen Seite die Kapitalisierungseffekte, z. B. für das offene Angebot, die bereits jetzt schon gesetzlich verankert sind. Per Zielvorstellung könnte es so ausgestaltet werden, dass durch Kapitalisierung die entsprechenden Hortangebote mitfinanziert werden, aber auch der Einsatz (beispielsweise am Vormittag) von Erziehern mit Unterstützung von Lehrern einer entsprechenden Finanzhilfefähigkeit bedarf.

Es wurde in einem Gespräch zwischen den am Modellprojekt „Kooperativer Hort“ teilnehmenden Kommunen und dem Kultusministerium erläutert, dass dies ein Sachverhalt ist, den es zu prüfen gilt. Grundsätzlich fordert das KiTaG zwei Erzieher bzw. einen Sozialassistenten für die Betreuung. Da es sich hier aber um einen voll ausgebildeten Pädagogen (Lehrer) handelt, müsste diese Voraussetzung erfüllt sein.

Laut der Verordnung über Mindestanforderungen in Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) können in einer Hortgruppe bis zu 20 Kinder von zwei sozialpädagogischen Fachkräften betreut werden (zum Vergleich: Krippe 15 Kinder, Kindergarten 25 Kinder).

Die Hortbetreuung im Sinne des KiTaG umfasst während der Schulzeit die nachmittägliche Betreuung der Kinder im Anschluss an die Schule und die ganztägige Betreuung in den Ferien. In der Mehrzahl der in Neustadt a. Rbge. existierenden Hortgruppen werden die Kinder von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und in den Ferien von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr betreut. In einigen Kindertagesstätten wird ein Früh- bzw. Spätdienst angeboten und in einigen Kindertagesstätten endet die Regelbetreuungszeit erst um 17:00 Uhr.

Die Arbeit in den Schulen und den Kindertagesstätten, zu denen die Horte gehören, unterliegen unterschiedlichen Rechtsgebieten, nämlich dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Bei der Einführung eines Kooperativen Hortes müssten Vereinbarungen hinsichtlich des Einsatzes des Personals zwischen der Schule, dem Schulträger und den Trägern des Kooperativen Hortes getroffen werden.

Im KiTaG ist der Personaleinsatz abhängig von der Gruppengröße geregelt. In Abhängigkeit zum Betreuungsumfang gewährt das Land Niedersachsen eine Finanzhilfe für das Personal: Im Hort sind die Voraussetzungen für die Finanzhilfe bei einer Betreuungszeit von mindestens vier Stunden täglich an fünf Tagen pro Woche im Jahresdurchschnitt erfüllt. Diese Betreuungszeit wird erreicht, wenn in der Schulzeit täglich drei Stunden eine Betreuung stattfindet (z. B. von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) und in der Ferienzeit eine Ganztagsbetreuung.

Durch einen entsprechenden Erlass vom 26.07.2011 ist es möglich, dass bis zu fünf Stunden wöchentlich eine „Überlappung“ der Aufgaben des Hortpersonals mit den außerunterrichtlichen Angeboten der Schule praktiziert wird. Ein solches Vorgehen würde die Finanzhilfe-

fähigkeit des Hortes erhalten. Allerdings sind die Überlappungsstunden selbst nicht finanzhilfefähig und die Personalstandards einer Hortgruppe müssten auch in den „Überlappungsstunden“ eingehalten werden. Dies funktioniert in der Praxis nur, wenn der Erlass dahingehend verändert wird, dass entweder der Betreuungsschlüssel des KiTaG in der Überlappungszeit aufgehoben bzw. für Horte allgemein den der Schulen angepasst wird oder aber die Finanzhilfefähigkeit voll anerkannt wird.

Davon ausgehend, dass der Ganztagsbetrieb an den Schulen zunächst in der teilgebundenen Form eingeführt wird (Ganztagschule an zwei Nachmittagen in der Woche bis 15:30 Uhr) und der Hort bis 16:00 Uhr bzw. bis 17:00 Uhr betrieben wird, wären die beiden Systeme jetzt schon kompatibel.

Die fünf „Überlappungsstunden“ könnten sowohl im Anschluss an den Unterricht als auch im Rahmen der Rhythmisierung am Vormittag im außerunterrichtlichen Bereich eingesetzt werden.

Inwieweit das vorhandene Personal in den Kitas auskömmlich ist bzw. noch aufgestockt werden müsste, hängt von der Annahme des Angebotes des Kooperativen Hortes ab und der Festlegung der Betreuungsschlüssel.

Eine Gesamtbetrachtung der Finanzierungsstruktur bei den Kita-Gebühren wäre ebenfalls erforderlich. Dies ist aber zum jetzigen Zeitpunkt zu früh, da hier der politische Wille erst abgefragt werden muss und entsprechende Beschlüsse herbeizuführen sind.

Ein Hortplatz in der Stadt Neustadt a. Rbge. kostet für Eltern zzt. mindestens 108,00 EUR zzgl. 50,00 EUR für das Mittagessen bei einer Betreuungszeit bis 16:00 Uhr. Jede weitere Betreuungsstunde pro Tag kostet 19,50 EUR.

Bei der Einführung des Kooperativen Hortes würde ein Teil der Nachmittagsstunden (25 % im Jahresdurchschnitt) von der Schule abgedeckt.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Projektarbeit hat die Stadt Neustadt a. Rbge. ein großes Interesse an der Einführung des Kooperativen Hortes als neue Bildungsinstitution. Hierzu ist es erforderlich, die grundsätzliche Festlegung des Rates vom 01.03.2012 zur Abkehr von der (offenen) Ganztagsgrundschule und Ausbau im Hortbereich zu überdenken. Es wäre vorstellbar, dass die Gebühren von einem Platz im Kooperativen Hort gegenüber den Gebühren im normalen Hort abgesenkt werden könnten. Davon nicht betroffen wären die Kosten für das Mittagessen.

10. Einbindung von Vereinen und externen Partnern sowie Schulsozialarbeit als Kooperationspartner

Ein weiterer wesentlicher Faktor, insbesondere auch für das Neustädter Land, ist die Einbindung von Kooperationspartnern (Vereine, Jugendkunstschule, Musikschule, Jugendfeuerwehr, etc.). Hier hat die informelle Bürgerbeteiligung gezeigt, dass dort durchaus Interesse und Bereitschaft besteht und auch schon jetzt entsprechende Angebote vorhanden sind. Hier käme auch eine besondere Aufgabe auf den Hort zu, der unterstützend in der außerschulischen Organisation tätig werden kann.

Als besondere Herausforderung gilt es hier, die qualitativen Anforderungen an das ganzheitliche Lernen sowie die sichere Versorgung anzustreben. Da dies bereits in verschiedensten Kooperationsmodellen landesweit erprobt und gelebt wird, könnte damit langfristig der Erhalt der freiwilligen Aufgaben wie Musik- und Jugendkunstschule gesichert werden. Auch darüber hinaus ist dies ein finanzielles Anreizsystem für Sportvereine und weitere freie Träger. Die Vereine bieten schon jetzt in den frühen Mittagsstunden individualisierte Angebote als Kurse im Neustädter Land an.

11. Stützung des Systems „Kooperativer Hort“ durch die Stadt Neustadt a. Rbge.

Mit der Einbindung von Vereinen und anderen externen Partnern ist für die Schulleitungen und Hortmitarbeitenden ein hoher Organisationsaufwand verbunden, um ein qualitativ hochwertiges Angebot zu entwickeln und verlässlich nachhaltig vorzuhalten. Hier ist es aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, insbesondere bei dem Abschluss bzw. der Vorbereitung von Verträgen, das System Kooperativer Hort durch Mitarbeiter der Stadt Neustadt a. Rbge. zu ergänzen. Die jetzige Organisationsform der Stadt Neustadt am Rübenberge sieht bereits gute Voraussetzungen vor. So sind beispielsweise im Fachdienst Bildung die Themen Sport, Kultur und auch Volkshochschule zusammengefasst. Hier könnte eine entsprechende Netzwerkarbeit und auch Vorbereitung bzw. Beratung von rechtlichen Aspekten erfolgen (Bildungsplaner).

Durch die Einbindung der Schulsozialarbeiter/-innen, die sehr eng mit der städtischen Jugendpflege zusammenarbeiten, kann der Kooperative Hort insbesondere durch Angebote in der Ferienzeit verbessert werden. Aber auch die einzelne Betreuung verhaltensauffälliger Kinder wird gestärkt. Hier kann nicht nur in der Schule, sondern auch in der Kindertagesstätte früh mit der Jugendhilfestation gegengesteuert werden.

12. Zeitliche Planung

Es müsste klar definiert werden, wann der Startpunkt für eine Pilotierung sein könnte. Idealvorstellung: Erste Schule zum Schuljahreswechsel 2017/2018 mit einer zweijährigen Phase zur Einführung und einer zweijährigen Phase zur Evaluation. Hier müssten auf jeden Fall die städtischen und die Landesfinanzen gesichert sein. Das vorgestellte Konzept und die gesetzlichen Regelungen müssten als Basis den entsprechenden Schulen zur Verfügung gestellt werden, um gemeinsam einen Rahmen zu vereinbaren. Wichtig ist es festzulegen, wo die Schnittstelle zwischen Hort und Grundschule liegt. Hilfreich hierzu wäre auch ein pilotierter Erlass für den Kooperativen Hort.

Die weitere Zeitperspektive setzt eine fachliche Begleitung in pädagogischen, organisatorischen sowie rechtlichen Fragestellungen voraus. Es wird für die Bewertung des Ergebnisses ein komplettes Durchlaufen der Klasse 1 bis 4 für erforderlich gehalten. Darüber hinaus sollte nach jeweils zwei Jahren eine Evaluation durchgeführt werden.

Ein weiterer Aspekt ist, dass in der langfristigen Perspektive der Hort sich als neue Bildungsinstitution zu definieren hat. Dies wird leichter bei den Kindertagesstätten erfolgen, die sich in eigener Trägerschaft befinden. Hier ist die Motivation der freien Träger zu erfragen.

Grundsätzlich ist in diesem System der Hort als gleichwertiges Bildungsangebot gesichert. Hier werden die Stärken des Personals im System eingebettet. Darüber hinaus bietet der Kooperative Hort eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten im Vor- und Nachmittagsbereich. Aber auch die Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote ermöglicht, das jeweilige Bildungsprofil der Kindertagesstätte in die Schule zu integrieren.

Besonders herauszustellen sind dabei die Erfahrungen im Umgang mit der Inklusion. Auch hier gibt das Modellprojekt die Chance, die gesetzlichen Anforderungen zur Inklusion nachhaltig zu verbessern.

13. Fazit

In der Gesamtbetrachtung liegen die Vorteile in der Kombination von Schule und Hort in einer neuen Bildungsinstitution „Kooperativer Hort“ deutlich auf der Hand. Somit gilt es mit entsprechendem pädagogischen Konzept und Klärung der finanziellen Situation, dieses System mittelfristig flächendeckend in der Stadt Neustadt a. Rbge. für den Primarbereich einzuführen.

Herauszustellen sind die nachfolgenden Aspekte:

- Ganzheitliches Lernen und Leben als gemeinsame Basis für die ersten Schritte in der Bildungsbiografie jedes Kindes
- Nachhaltige Sicherung der qualitativen Bildung im Elementar- und Primarbereich
- Sichere und verlässliche durchgängige Ganztags- und Ferienbetreuung
- Einbindung bildungsferner Eltern
- Fachliche Ergänzung der Pädagogen für „erlebnisorientiertes Lernen“
- Erleichterung der inklusiven Beschulung
- Gemeinsame und vernetzte Wahrnehmung des Bildungsauftrages von Eltern, Lehrern und Erziehern
- Zusammenarbeit von Schule, Hort und Eltern, um Probleme der Kinder individueller, besser zu lösen
- Rhythmisierung zur individuellen Steuerung von Lernprozessen durch die Schüler
- Gegenseitige Unterstützung im „Betriebsablauf“ Kooperative Bildungsinstitution
- Öffnung der Schule für Kooperationspartner und damit Sicherung von freiwilligen Angeboten in der Stadt Neustadt am Rübenberge
- Ressourcenorientierter Einsatz von Personal und Raum auf jetzigem Niveau
- Deckung der sich fortentwickelnden Nachfrage zur Ganztagsbetreuung
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Stadt Neustadt am Rügenberge „schafft damit Räume, in denen Eltern ihr ihre Kinder anvertrauen. Sie erwarten, dass dort Erziehung stattfindet und auch gelingt. Tugenden, Respekt und Gemeinsinn dürfen nicht nur im engen Raum der Familie gelten. Wir brauchen Strategien und Instrumente, um solche Werte in den staatlichen Institutionen der Erziehung zu vermitteln und nachhaltig zu verankern. [...]”⁷

Wir hoffen damit als Neustadt am Rügenberge, die Verantwortung für Schule und Kindertagesstätten und unsere gemeinsame Zukunft sowie die der Kinder zu tragen.

Neustadt a. Rbge.
01. März 2016

⁷ Aus: Biesinger, Albert und Schweitzer, Friedrich (Hrsg.): Bündnis für Erziehung. Unsere Verantwortung für gemeinsame Werte. Herder 2006, S.41-48.